



MNR Schutzkonzept für Veranstaltungen auf dem Gelände unter COVID-19 (ohne Übernachtung)

Stand: 28.07.2020 / 17:00 / STK

I. Einleitung

Das Schutzkonzept gilt für alle Veranstaltungen auf dem Gelände des Missionswerks Mitternachtsruf. Es basiert den vereinfachten Grundregeln des Bundesrates vom 22. Juni 2020.

Der Bundesrat hebt in einem vierten Schritt die verbliebenen Einschränkungen per 22. Juni weitgehend auf. Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 1000 Personen sind wieder erlaubt. Das Nachverfolgen von Kontakten muss aber stets möglich sein. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Die Kantone können diese Grenze auch herabsetzen. Grossveranstaltungen von mehr als 1000 Personen sind ab Anfang September wieder erlaubt, sofern sich die epidemiologische Lage nicht verschlechtert. Dabei müssen die Teilnehmenden ebenfalls in Sektoren aufgeteilt werden.

Neu gelten dieselben Vorgaben für alle Konzepte; Musterschutzkonzepte gibt es keine mehr:

Der Mindestabstand zwischen zwei Personen wird angesichts der tiefen Fallzahlen von 2 Metern auf 1,5 Meter reduziert. Wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, besteht ein erhebliches Ansteckungsrisiko. Der Abstand kann weiterhin unterschritten werden, wenn eine Maske getragen wird oder Trennwände vorhanden sind. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, zum Beispiel im Konzert oder im Kino, reicht das Leerlassen eines Sitzes. Falls an Veranstaltungen, Anlässen oder in Schulen die Distanzmassnahmen nicht möglich sind, müssen Kontaktlisten geführt werden. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.

II. Grundregeln

- ▶ Distanzregeln einhalten
 - ▶ Hygienemassnahmen umsetzen
 - ▶ Regelmässige Reinigung durchführen
 - ▶ Gefährdete Personen schützen
 - ▶ COVID-19 Erkrankte fernhalten
 - ▶ Spezifische Aspekte berücksichtigen
 - ▶ Beteiligte informieren
 - ▶ Besucher erfassen
 - ▶ Vorgaben umsetzen
-

III. Distanzregeln

Mitarbeitende und Teilnehmer halten 1,5 Meter Distanz zu- und untereinander. Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Teilnehmer.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen des gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von einem Meter (Rückenlehne zu Rückenlehne) zwischen den Reihen aufgestellt werden. Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand.
 - ▶ Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Familien und Gruppen von Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.
 - ▶ Der Veranstalter stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in WC-Anlagen (z. B. durch Absperren einzelner Pissoirs) eingehalten werden kann.
 - ▶ In Seminaren gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern, sofern der Seminarraum genügend Platz dazu bietet (ausgenommen Familien und Gruppen von Personen, die im selben Haushalt leben).
 - ▶ Für Dienste mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Metern (z. B. Sanitätsdienst) gilt:
 - ▷ Mitarbeitende sollen sich vor und nach jedem Personenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
 - ▷ Unnötiger Körperkontakt ist zu vermeiden (z. B. Händeschütteln)
 - ▷ Das Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende wird empfohlen.
 - ▶ Ist das Einhalten des Abstandes begründbar nicht möglich und kommt es demnach zu nahen Kontakten zwischen anwesenden Personen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen und Nutzen von Trennwänden anzuwenden. Falls auch diese Schutzmassnahmen nicht sinnvoll angewendet werden können, müssen bei Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern die Kontaktdaten der anwesenden/teilnehmenden Personen erfasst werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anzahl Personen, die die Abstandsregel unterschreiten und somit einem «engen Kontakt» ausgesetzt sind, übersichtlich und nachverfolgbar bleibt (maximal 300 Personen), damit im Falle einer COVID-19 Erkrankung und dem nachfolgenden Contact Tracing dieses erfolgreich umgesetzt werden kann. Sobald die Situation, in der die grundsätzlich geltende Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, beendet ist, ist die Abstandsregel wenn immer möglich wieder vollumfänglich umzusetzen.
-

IV. Hygienemassnahmen

Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen durch die Teilnehmer soll möglichst vermieden werden.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Aufstellen von Händehygienestationen: Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, sich bei Betreten des Veranstaltungsortes die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- ▶ Es dürfen keine Flyer, Broschüren, Zeitschriften, etc. zum Mitnehmen aufliegen.

- ▶ Die Kollekte darf nur mittels Kollektenboxen gesammelt werden.
 - ▶ Die Liederbücher in den Sälen werden eingezogen.
 - ▶ Der Veranstalter weist die Teilnehmer auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht der Veranstalter vom Hausrecht Gebrauch. Der Veranstalter ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.
-

V. Regelmässige Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ insbesondere von Kontaktpunkten wie Türen, Handläufen, Lift Knöpfen und Toiletten.
 - ▶ Offene Abfalleimer werden regelmässig geleert.
 - ▶ Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und dem fachgerechten Umgang mit Abfall geachtet.
 - ▶ Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden, da auf das Lüften der Räumlichkeiten grosser Wert gelegt wird. Als Empfehlung gilt regelmässiger Luftaustausch von zehn Minuten vor, während und nach der Versammlung.
-

VI. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht von den Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Sie sollen ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und Angebote auch über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme ist eine individuelle Entscheidung.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Die bislang digitalen Angebote (z .B. Livestream der Gottesdienste) sollen für besonders gefährdete Personen aufrechterhalten bleiben und können eine gute Ergänzung bei beengten Raumverhältnissen bilden.
 - ▶ Falls eine Teilnahme alternativlos ist, wird für besonders gefährdete Mitarbeitende und Teilnehmer eine Gesichtsmaske empfohlen.
-

VII. COVID-19 erkrankte Personen

Kranke Personen (Mitarbeitende und Teilnehmer) sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, respektive nach Hause geschickt werden. Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Sollte sich im Nachgang der Veranstaltung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hat, wird umgehend der Veranstalter, respektive die Leitung des Missionswerks Mitternachtsruf informiert. Gemeinsam mit der kantonalen Krisenstelle wird der Veranstalter das weitere Vorgehen besprechen, informiert zeitnah die betroffenen Teilnehmer und weist sie auf die BAG-Regeln zu diesem Vorfall hin.

VIII. Spezifische Aspekte

A. Gesang

Gemeindegottesdienst sollte bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsregeln sowie sehr guter Luftzirkulation (Dauerlüftung oder auch im Freien) möglich sein. Bei grossen Versammlungen (Gottesdienst, Gebetsstunde, etc) verzichten wir jedoch darauf.

Ansonsten besteht die Möglichkeit einer Darbietung einzelner Personen und die Zuhörer summen mit. Die Darbietenden achten auf genügend Abstand untereinander und zu den Zuhörern.

B. Abendmahl

Auf das Abendmahl ist zur Zeit noch nicht empfohlen, da auf Kontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden soweit möglich zu verzichten ist.

C. Kinderprogramm/Sonntagsschule

Es empfiehlt sich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Für die Vorschulklassen gelten die gleichen Regeln wie in den Kitas.

D. Unterweisung/Jungchar/Jugendgruppe

Biblischer Unterricht ist entsprechend dem Volksschulunterricht möglich. Für Jungchar- und Jugendanlässe gelten dieselben Regeln wie für Veranstaltungen. Sie sind mit den entsprechenden Hygiene- und Distanzregeln sowie Präsenzlisten gut durchführbar.

E. Teamarbeiten/Sitzungen

Für Treffen von kleineren Gruppen in den Gemeinderäumlichkeiten (Ältesten-Sitzung, Leitersitzungen, Teamabende, Precept, Frauengruppe, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Veranstaltungen; bezüglich Raumgrösse bei Sitzungen empfiehlt das BAG für jede anwesende Person einen Mindestabstand von 1,5 Metern.

F. Kausalanlässe

Anlässe wie Taufen, Abdankungen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind unter Einhaltung des Schutzkonzeptes erlaubt.

G. Verpflegungen

Das Austeilen von Kaffee und Essen ist unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln erlaubt.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Die Verköstigung darf im Stehen erfolgen, jedoch unter Einhaltung der Abstandsregeln von 1,5 Metern.
- ▶ Bei Verköstigung mit Selbstbedienungs-Buffer sind ebenfalls die Abstände einzuhalten.

- ▶ Im Service wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern dringend empfohlen, sowohl beim Tisch-Service als auch beim Service über die Theke. Sollte der Abstand von 1,5 Metern im Service auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske (z. B. chirurgische Maske, OP Maske) oder eines Gesichtsvisors dringend empfohlen, aber es besteht keine Tragepflicht.
 - ▶ Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) werden je nach Gebrauch, aber mindestens alle vier Stunden gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.
 - ▶ Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.
 - ▶ Auf gemeinsam genutzte Utensilien (z. B. Tischgewürze, Besteckkörbe, etc.) soll möglichst verzichtet werden.
-

IX. Information

Die Mitarbeitenden und Teilnehmer werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert und die Mitarbeitenden werden bei der Umsetzung der Massnahmen miteinbezogen.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Der Veranstalter hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich aus. Die Teilnehmer sind insbesondere auf die Distanzregeln sowie auf die Vermeidung der Durchmischung allfälliger Teilnehmergruppen aufmerksam zu machen. Bei grösseren Veranstaltungen sollte dies auch mündlich geschehen.
 - ▶ Teilnehmer werden beim Check-in oder am Eingang mündlich oder schriftlich darum gebeten, bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, auf einen Besuch zu verzichten, z. B. anhand des aktuellen BAG-Plakates «So schützen wir uns».
 - ▶ Die Mitarbeitenden werden im Umgang mit dem persönlichen Schutzmaterial (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, Schürzen) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden.
 - ▶ Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen bei der Veranstaltung informiert.
 - ▶ Die Teilnehmer der Veranstaltung werden möglichst schon bei der Ankündigung der Veranstaltung auf die Schutzmassnahmen hingewiesen. Die besonders gefährdeten Teilnehmer sollen auf vorhandene Alternativen (z. B. Livestream) hingewiesen werden.
 - ▶ Die Teilnehmer der Veranstaltung sollten angehalten werden, frühzeitig zu den Veranstaltungen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
 - ▶ Falls es bei der Veranstaltung voraussichtlich Situationen geben wird, bei welchen diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt folgendes:
 - ▷ Der Veranstalter informiert die Teilnehmer über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern.
 - ▷ Der Veranstalter weist die Teilnehmer auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
-

X. Besucher erfassen / Monitoring

Der Veranstalter erfasst Kontaktdaten der Teilnehmer, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Kontaktangaben der Teilnehmer (Name, Vorname, Telefonnummer, PLZ) können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular gesammelt werden.
 - ▶ Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App, etc.)
 - ▶ Zuschauer- beziehungsweise Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z. B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.
 - ▶ Der Veranstalter stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Teilnehmer werden spätestens 21 Tage nach der Veranstaltung fachgerecht gelöscht; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.
 - ▶ Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
-

XI. Vorgaben umsetzen / Management

Jeder Veranstalter stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts wird vom Veranstalter für die Veranstaltung ein Beauftragter bestimmt.
 - ▶ Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, sodass ein gestaffeltes Eintreten ins Veranstaltungsgebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Gebäude zu trennen.
 - ▶ Die Teilnehmer der Veranstaltung sind darüber zu informieren, dass auch nach dem Anlass die Hygieneregeln und Schutzmassnahmen einzuhalten sind. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass unmittelbar nach der Versammlung keine grösseren Menschenansammlungen entstehen.
 - ▶ Aufgrund der möglichen Versammlungsgrösse werden die Personen am Eingang gezählt. Es kann auch mit einem Ticketsystem gearbeitet werden.
 - ▶ Der Veranstalter stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand frühzeitig und organisiert Nachschub. Bei Bedarf bietet er Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) und Handschuhe an.
 - ▶ Während der Veranstaltung: Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig nachgefüllt.
 - ▶ Der Veranstalter lässt keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.
 - ▶ Soweit möglich, respektive sofern nötig, sind besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuzuweisen.
-

Abschluss

Dieses Schutzkonzept wurde für die Anlässe der Gemeinde Mitternachtsruf erstellt und ein separates Protokoll mit den daraus abgeleiteten Massnahmen ist vorhanden.

Als Web-Version ist es ohne Unterschrift gültig.